

COVID-19 SCHUTZKONZEPT DER VELOTOUR D'HORIZON

Stand 06. Juli 2020

ALLGEMEINES

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Rahmenvorgaben für den Sport, welche von den Bundesämtern für Sport (BASPO) und Gesundheit (BAG) sowie SwissOlympic erstellt wurden sowie dem Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 (BAG).

Ausgangslage:

- Der Bundesrat hat im Rahmen der Beschlüsse vom 27. Mai 2020 organisierte Lager und Veranstaltungen mit max. 300 Personen unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt. Es muss eine Präsenzliste geführt werden.
- Lager und Veranstaltungen sind gemäss den vorliegenden Schutzkonzepten ab dem 6. Juni 2020 möglich.

GRUNDREGELN

1. Symptombefrei zur Velotour
2. Abstand halten
3. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
4. Kontaktdaten und max. Teilnehmendenzahl (Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

1. KRANKHEITSSYMPTOME

a) Krankheitssymptome vor Tourbeginn

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Velotour teilnehmen. Sie bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppe (Anhang der «Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)»):

- Personen ab 65 Jahren
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Der Entscheid zur Teilnahme liegt bei den Teilnehmenden.

c) Verdachts- oder Krankheitsfall während der Tour

Werden während der Tour bei einer teilnehmenden Person Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.
- Bis das Testergebnis vorliegt muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit mindestens 1.5m Abstand zu anderen Personen.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/die Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Tourleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Teilnehmenden über die Situation.
- Die Tour muss bei einem positiven Testergebnis abgebrochen werden.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall nach der Tour

Teilnehmende mit Krankheitssymptomen nach der Tour bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Alle Teilnehmenden werden umgehend über ein positives Testergebnis orientiert. Das kantonale Krisenteam wird informiert, sobald Personen wegen Verdacht einer Ansteckung getestet werden.

2. ABSTAND HALTEN

a) Aktivitäten

Wenn immer möglich sollen zwischen den Personen min. 1.5m Abstand eingehalten werden. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann (zB. in engen Küchen oder bei einer Filmvorstellung in einem kleinen Raum) ist eine Maske zu tragen.

b) Verpflegung und Übernachtung

- Die Mahlzeiten sind wenn immer möglich draussen abzuhalten und die Abstandsregeln einzuhalten.
- Bei der Übernachtung reicht es je nach Gegebenheiten aus, dass die Betten/Schlafmatten auseinander platziert sind. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls. Fehlende Schlafplätze in Häusern können auch durch Zelte kompensiert werden.

3. EINHALTUNG DER HYGIENEREGELN

a) Begrüssung

Händeschütteln und Umarmungen sind nicht erlaubt. Begrüssung nur mit dem Velotour-Gruss oder mit anderen Begrüssungsritualen die auf eine Berührung verzichten.

b) Gründlich Hände waschen

Vor jeder Mahlzeit, nach jeder Aktivität und nach jedem Toilettengang werden die Hände gründlich gewaschen. Vor dem Kochen sind die Hände besonders gründlich zu waschen.

c) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken vorrätig. Jeder Etappenort ist für die Beschaffung des Materials selber zuständig

d) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang.

e) Verpflegung/Küche

Den Teilnehmern wird geraten immer eine eigene Trinkflasche mit sich zu führen.

In den Küchen ist besonders auf Hygiene zu achten. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken.

4. KONTAKTDATEN UND MAX. TEILNEHMERZAHL

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können werden die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen welche an einer Mahlzeit teilnehmen oder in einer Unterkunft der Velotour übernachten, erfasst.

Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die analogen Unterlagen werden 14 Tage nach Tourabschluss vernichtet.

Es nehmen maximal 300 Personen an der Tour teil.

5. BESTÄNDIGE GRUPPE

Es sind beständige Kleingruppen zu bilden, die in den Unterkünften im selben Zimmer übernachten und bei den Mahlzeiten nebeneinander sitzen, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Gruppengrösse = max. 30 Personen

6. BEZEICHNUNG VERANTWORTLICHER PERSONEN

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und die Umsetzung des Schutzkonzepts liegt bei den Organisatoren der einzelnen Wochenpakete der Velotour d'Horizon. Dafür wird eine verantwortliche Person pro Woche bestimmt. Sie wird möglichst durch ein - zwei Begleitpersonen unterstützt.

Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und deren Umsetzung mit den Verantwortlichen der Etappenorte
- Aufhängen der Covid-19 Infoplakate
- Wiederholte Erläuterung der Grundregeln an den Etappenorten
- Führen der Teilnehmerliste
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit